



Austrian Darts Federation

Österreichischer Dartsverband



Richtlinien zur Geschlechtergerechtigkeit im Österreichischen Darts Verbandes (ÖDV)

Weingartenallee 24/1/16 A-1220 Wien - Tel. +43 699 13066868 - E-Mail: vorstand@dartsverband.at
Bankverbindung: ERSTE - IBAN: AT14 2011 1846 1128 6400 - BIC: GIBAATWWXXX - ZVR: 096614526

Richtlinien Geschlechtergerechtigkeit ÖDV



Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1. Ziele und Verpflichtungen	2
2.1 Genderquoten für Entscheidungsgremien und Führungsrollen	2
2.2 Gleichstellung in der Nachwuchs- und Talentförderung	3
2.3 Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung	3
2.4 Öffentlichkeitsarbeit und Imageförderung	3
2.5 Anpassung der Verbandsrichtlinien und Statuten	3
3. Monitoring und Evaluation	4



Präambel

Der Österreichische Darts Verband (ÖDV) verpflichtet sich zur Förderung der Geschlechtergleichstellung im Dartsport und innerhalb seiner eigenen Strukturen. Diese Richtlinien definiert verbindliche Maßnahmen und Vorgaben zur Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs und zur Repräsentanz von Frauen und Männern auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung im Verband. Sie ist von allen Mitgliedern, Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen des ÖDV umzusetzen und zu respektieren.

1. Ziele und Verpflichtungen

Der ÖDV verfolgt mit dieser Richtlinie folgende Hauptziele:

1. Förderung der Geschlechtergleichstellung im Dartsport und in den Entscheidungsgremien des ÖDV.
2. Gleicher Zugang zu Repräsentanz- und Führungspositionen für Frauen und Männer innerhalb des Verbands.
3. Erhöhung der Beteiligung und Sichtbarkeit von Frauen als Athletinnen, Trainerinnen und Funktionärinnen.
4. Stärkung des Bewusstseins für gendergerechte Strukturen und Kommunikation im Verband.

Diese Ziele sind verbindlich und sind auf allen Ebenen der Verbandstätigkeit zu berücksichtigen.

2. Maßnahmen und Vorgaben

2.1 Zugänglichkeit zu Entscheidungsgremien und Führungsrollen

- Der ÖDV etabliert Maßnahmen, die darauf abzielen sollen, Frauen, die sich für Führungspositionen interessieren den Zugang zu solchen Positionen zu erleichtern und die notwendigen Kompetenzen zu fördern.



2.2 Gleichstellung in der Nachwuchs- und Talentförderung

- In der Nachwuchs- und Talentförderung ist umzusetzen, dass alle Geschlechter gleichberechtigt gefördert und gescoutet werden. Der Verband verpflichtet sich zu einer gendergerechten Talententwicklung.
- Nachwuchsteams und Trainingsgruppen sind gendergerecht zusammenzusetzen; gemischte Trainingsangebote sind bevorzugt anzubieten, um ein diverses Lernumfeld zu schaffen.

2.3 Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung

- Funktionär:innen und Mitarbeiter:innen sind dazu angehalten, sich regelmäßig in Form von Schulungen o.ä. zum Thema Geschlechtergerechtigkeit weiterzubilden.

2.4 Öffentlichkeitsarbeit und Imageförderung

- Der ÖDV verpflichtet sich, durch aktive Öffentlichkeitsarbeit die Repräsentation und Sichtbarkeit von Frauen im Dartsport zu erhöhen. Erfolgreiche weibliche Athletinnen, Trainerinnen und Funktionärinnen sind auf der Website und in sozialen Medien regelmäßig vorzustellen.
- Alle Veröffentlichungen des ÖDV, einschließlich Pressemitteilungen, Website-Inhalte und Social Media Posts, sollen eine gendergerechte Sprache und eine diversitätssensible Bildauswahl verwenden.

2.5 Anpassung der Verbandsrichtlinien und Statuten

- Die Statuten und Satzungen des ÖDV sind so anzupassen, dass sie eine gendergerechte Formulierung und klar definierte Regelungen zur Sicherstellung der Geschlechtergleichstellung enthalten.
- Der ÖDV bestellt eine/-n Gleichstellungsbeauftragte:n, der/die als Ansprechpartner:in für Fragen und Anliegen zur Gendergleichstellung fungiert und die Einhaltung der Richtlinien überwacht.



3. Monitoring und Evaluation

- Der/die Gleichstellungsbeauftragte ist verpflichtet, jährlich eine Evaluation der Fortschritte und Herausforderungen im Hinblick auf die Geschlechtergleichstellung zu erstellen und der Generalversammlung des ÖDV zu berichten.
- Auf Basis der jährlichen Evaluationsberichte werden die Maßnahmen zur Geschlechtergleichstellung kontinuierlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

In Kraft gesetzt von: Vorstand des ÖDV

In Kraft gesetzt am: